

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Fünfte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 5. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

**„§ 1
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.
 - (2) Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.“
2. Der bisherige § 1 wird § 1a.
 3. Der neue § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
 - „(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.
 - (2) Sofern fünf Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 100 oder höher ist, werden alle Eltern gebeten, die

Förderung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können. Sofern Eltern während dieser Schutzphase die Kindertagesförderung in Anspruch nehmen wollen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren. Sofern zehn Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt unter 100 ist, endet die Schutzphase nach Satz 1.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
- c) In dem neuen Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 ersetzt.
- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen in der Kindertagesförderung beschäftigten Personen einhalten, ausgenommen.“

- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„Abweichend von Absatz 7 haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern fünf Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder der der Hort gelegen ist, 50 oder höher ist. Für Kinder gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für die Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske). Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 2. Schul-Corona-Verordnung. Sofern ab einschließlich 22. Februar 2021 zehn Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt unter 50 ist, endet die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Hort nach Satz 1.“

- 4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz landesweit 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des

Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauffolgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(2) Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauffolgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“

b) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„Das Besuchsverbot nach Absatz 1 bleibt in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz landesweit zehn Tage in Folge unter 150 gesunken ist. Gleiches gilt für das Besuchsverbot nach Absatz 2, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zehn Tage in Folge der in Satz 1 genannte Wert unterschritten wird.“

5. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „(Krippen, Kindergärten und Horte)“ gestrichen.
6. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „22. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 18. Februar 2021

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung dient einerseits der Anpassung der Regelungen an die sich fortentwickelnde Pandemie-Lage. Andererseits dient sie dazu eine nachvollziehbare Perspektive für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen für die Träger der Kindertageseinrichtungen, ihre Beschäftigten, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder zu schaffen. Es wird damit zusätzliche Rechtsicherheit und Klarheit darüber geschaffen, welche Regelungen bei dem jeweiligen Infektionsgeschehen in den Landkreisen und kreisfreien Städten gelten.

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen. Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind als eigenständige Bildungs- und Betreuungsangebote für die Kinder, die Familien und unsere Gesellschaft anerkannt und unverzichtbar. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Kindeswohl und zum Kinderschutz, der auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie uneingeschränkt zu gewährleisten ist. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen. Dabei ist dem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens gleichermaßen Rechnung zu tragen wie der Vorsicht vor einem diffusen Infektionsgeschehen mit Varianten des Coronavirus. Der bestmögliche Schutz aller Beschäftigten bleibt weiterhin essentiell für die Aufrechterhaltung bzw. Rückkehr zum Regelbetrieb in der Kindertagesförderung und um den Sorgen der Beschäftigten zu begegnen.

Ziel der Verordnung bleibt die Bekämpfung und Eindämmung der SARS-CoV-2 Erreger und insbesondere der inzwischen bundesweit auftretenden Virusvarianten. Damit kommt die Landesregierung ihrer staatlichen Schutzpflicht für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen Maße nach und erhält damit insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtiges Gemeingut und ermöglicht die bestmögliche Krankenversorgung.

Zugrundeliegende Sachlage

Die Spanne zwischen Regionen mit sehr hohen und solchen mit niedrigen 7-Tage-Inzidenzwerten ist in Mecklenburg-Vorpommern groß: vier Landkreise liegen zum Stichtag 17.02.2021 teilweise weit unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50, ein Landkreis dagegen über 150. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz liegt bei 64.

Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen wurde, erfordert der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln, wenn gewichtige Anhaltspunkte auf ein diffuses, also nicht nur lokales Infektionsgeschehen

bestehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Während anfangs nicht davon ausgegangen wurde, dass diese Variante mit schwereren Krankheitsverläufen einhergeht, gibt es inzwischen – bei begrenzter Datenlage – erste Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit einhergehen könnte (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=5C216F67D17B7A8F996670CFE06F58DA.internet082?nn=2444038, Stand 04.02.2021).

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind jedoch nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Das Infektionsgeschehen in der Kindertagesförderung ist weiterhin vergleichsweise gering. Zum Stichtag 17.02.2021 gab es in 13 Kindertageseinrichtungen ein Infektionsgeschehen. Mit insgesamt 31 COVID-19-Infektionen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Es wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung geregelt. Darüber hinaus wird der für die vom Infektionsgeschehen abhängigen Regelungen für die Kindertagesförderung wichtige Begriff der 7-Tage-Inzidenz definiert.

Zu Ziffer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Ziffer 3

Zu Buchstabe a

Die Schutzphase, die bisher in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 19. Februar 2021 galt, gilt ab dem 22. Februar 2021, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt über 100 liegt. Während der Schutzphase bleiben die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht. Die Betreuungszeiten werden nicht eingeschränkt. Durch den Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte in der Kindertagesförderung reduziert werden.

Während der Schutzphase sollen Eltern ihre Kinder zur Teilnahme an der Kindertagesförderung anmelden. Dies dient einerseits der Planung der Kindertageseinrichtungen und der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und andererseits der Verstärkung des Appells an die Eltern.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d und e

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-LVO M-V besteht in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von dieser Pflicht sollen Kinder während der Hortförderung und die Beschäftigten der Horte während der Tätigkeit wieder befreit werden, soweit die 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der der Hort gelegen ist, zehn Tage in Folge unter 50 ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht weiterhin in Hortgebäuden, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelegen sind, die fünf Tage in Folge eine 7-Tage-Inzidenz von 50 oder höher aufweisen. Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen für die Förderung von Hortkindern bietet bei diesem starken Infektionsgeschehen die Möglichkeit, die Infektionsgefahr weiter zu verringern. Gerade von Horteinrichtungen mit Schülerinnen und Schülern aus mehreren Schulen kann eine erhöhte Verbreitungsgefahr über die primär betroffene Einrichtung hinaus ausgehen.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 4 der Corona-LVO M-V sind Kinder bis zum Schuleintritt von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, sodass Kinder in Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege auch weiterhin keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

Zu Ziffer 4 und 5

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen aufgrund der allgemeinen Definitionen in § 1. Die Fristen zum Beginn und zum Ende des grundsätzlichen Besuchsverbotes wurden durch die Änderung nicht verändert.

Zu Ziffer 6

Ziffer 6 regelt entsprechend § 28a Absatz 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes das Außerkrafttreten der Corona-Kindertagesförderungsverordnung. Diese Verordnung wird laufend hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und ggf. im Lichte der dann gegebenen Infektionslage angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.